

Einsatz von elektronischen Geräten

An der schriftlichen Lehrabschlussprüfung

GENERELLES

1. Als Hilfsmittel an der schriftlichen Prüfung ist ein 7cm-Ordner zugelassen. Der Lernende ist frei in der Auswahl der Dokumente, die er in diesem Ordner an die Prüfung mitnimmt.
2. Zusätzlich sind das OR, das ZGB und ein Taschenrechner erlaubt.
3. Der Lernende kann zusätzlich noch ein Tablet oder ein Notebook / Laptop als elektronische Bibliothek an die Prüfung mitnehmen. Deren Einsatz ist unter den Punkten 5 bis 15 geregelt.
4. Es ist zu beachten, dass nur so viel Platz zur Verfügung steht, wie der Tisch / das Pult bietet.

HARDWARE

5. Smartphones und Smartwatches sind an den Prüfungen verboten. Diese Geräte müssen ausgeschaltet und weggepackt sein. Sie dürfen an den Prüfungen nicht hervorgehoben werden.
6. Als elektronisches Hilfsmittel ist pro Kandidatin/Kandidat maximal ein Gerät – ein Tablet oder ein Notebook / Laptop (im Weiteren als Gerät bezeichnet) – erlaubt. Die Verwendung eines solchen Gerätes erfolgt auf freiwilliger Basis.
7. Ist das mitgebrachte Gerät nicht funktionstüchtig, wurde es vergessen oder erleidet es während der Prüfung einen Defekt (Hard-/Software), muss die Prüfung mit Hilfe der selbst mitgebrachten Unterlagen (Ordner, OR/ZGB) gelöst werden. Es besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät, Support durch die Prüfungsleitung oder Verschiebung beziehungsweise Wiederholung der Prüfung.
8. Das Gerät muss unabhängig vom Stromnetz betrieben werden (Akkubetrieb). Die Kandidatin/der Kandidat muss die Prüfung an dem ihr / ihm zugewiesenen Platz absolvieren. Dieser Platz darf durch die Kandidatin / den Kandidaten nicht verändert werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Stromquelle.
9. Alle Funktionen des Geräts müssen auf lautlos gestellt werden. Das Gerät darf keine Störung der anderen Kandidatinnen / Kandidaten verursachen.

SOFTWARE / INTERNET

10. Alle verwendeten elektronischen Unterlagen müssen vorgängig auf dem Gerät installiert und während der Prüfungen lokal betrieben werden. Während der Prüfungen darf das Internet nicht benutzt werden.
11. Das Gerät muss so eingestellt sein, dass kein Informations- und Datenaustausch möglich ist (Flugmodus, WIFI ausgeschaltet). Das Nichtbefolgen führt zum sofortigen Prüfungsabbruch. Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens im folgenden Jahr möglich.
12. Der Kandidatin / dem Kandidaten ist es untersagt, Bild-, Video- und Tonaufnahmen zu erstellen. Eingebaute Kameras müssen abgeklebt werden. Das Nichtbefolgen führt zum sofortigen Prüfungsabbruch. Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens im folgenden Jahr möglich.

KONTROLLEN

13. Die Prüfungsleitung / die Prüfungsaufsicht überwachen aktiv das Arbeiten der Kandidatinnen / der Kandidaten, insbesondere die Verwendung der Geräte.
14. Die Prüfungsleitung / die Prüfungsaufsicht muss jederzeit unmittelbaren Zugang zu den von der Kandidatin / dem Kandidaten verwendeten Gerät haben. Der freie Blick auf den Bildschirm des Geräts muss stets gewährleistet sein (Sichtschutzfilter/-folien sind nicht erlaubt).
15. Eine allfällige Zugangssperre des Geräts (Login) muss für die Kontrolle der Einstellungen und Inhalte durch die Prüfungsleitung / die Prüfungsaufsicht freigegeben werden.
16. Das Verunmöglichen oder Behindern der Kontrollen führt zum sofortigen Prüfungsabbruch. Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens im folgenden Jahr möglich.